

JUGENDORDNUNG

1. ALLGEMEINES

Diese Jugendordnung schafft den Rahmen für die sportliche und soziale Jugendarbeit des Ruder-Club Dresdenia e.V.. Die Dresdenia-Jugend wird von Mitgliedern der Jugend des RC Dresdenia e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebildet.

2. FUNKTIONSTRÄGER DER DRESDENIA-JUGEND

- Die Jugendversammlung
- Der/die Jugendleiter/in und 2 Vertreter/innen
- Der Jugendvorstand

3. JUGENDVERSAMMLUNG

Die Jugendversammlung ist der oberste Funktionsträger der Jugendabteilung der Dresdenia. Sie ist für alle Vereinsmitglieder offen. Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter geleitet, der einen Anwesenden zum Protokollführer ernannt.

Die Jugendversammlung wird jährlich vor der Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Stimmberechtigte Teilnehmer der Jugendversammlung sind:

- Alle Mitglieder des Ruder-Club Dresdenia bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Die Mitglieder des Jugendvorstandes sowie vom Vorstand des Ruder- Clubs
- Dresdenia e.V. berufenen Betreuer oder Ausbilder der Dresdenia-Jugend

Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendleiters, sowie zweier gleichberechtigter Jugendvertreter zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, die den Jugendvorstand bilden und die sich in allen Bereichen gegenseitig vertreten können.
- Einer der drei Jugendvertreter ist im geschäftsführenden Vorstand stimmberechtigt.
- Wahl von 2 Aktivensprecher/innen sowie 2 Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Dresdenia-Jugend.
- Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung. (Anträge müssen in der Einladung bekannt gegeben werden).
- Beschlussfassung über alle ihr vor der Jugendversammlung vorgelegten Anträge, die 14 Tage vor der Jugendversammlung dem Jugendvorstand vorliegen müssen.
- Möglichkeit der Stellung von Dringlichkeitsanträgen. Die Dringlichkeit des Antrages muss mit einer 2/3 Mehrheit von der Jugendversammlung bestätigt werden. Sie dürfen keine Satzungsänderung beinhalten.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter für die Dauer von 2 Jahren als Mitglied des Jugendvorstandes in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, die zwei weiteren Jugendvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt. Die Aktivensprecher werden jährlich für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Eine geheime Wahl muss erfolgen, wenn dieses von einem stimmberechtigten Teilnehmer der Jugendversammlung verlangt wird.

Der Jugendleiter muss volljährig sein. Für die Wahl des Jugendleiters ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb eines Monats vom Jugendleiter einberufen werden, wenn dieses vom Jugendvorstand oder von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung gefordert wird.

Von der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Jugendleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von allen Teilnehmern der Jugendversammlung eingesehen werden.



JUGENDORDNUNG

4. DER JUGENDLEITER/IN

Der Jugendleiter koordiniert die Jugendarbeit des Ruder-Club Dresdenia. Er nimmt die laut Satzung festgelegten Rechte und Pflichten wahr.

Der Jugendleiter (oder sein volljähriger Vertreter) nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil und ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.

In seiner Eigenschaft als Mitglied des Jugendvorstandes vertritt der Jugendleiter die vom Jugendvorstand erstellten Richtlinien der Jugendarbeit nach außen

5. DER JUGENDVORSTAND

Der Jugendvorstand besteht aus den beiden Jugendvertretern, dem Jugendleiter und den 2 Aktivensprechern.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind an die gefassten Beschlüsse gebunden. Sie sind der Jugendversammlung in ihrer Arbeit verantwortlich. Ihren Aufgabenbereich bearbeiten sie selbstständig und verwalten die ihr zufließenden Mittel.

Der Jugendvorstand ist berechtigt, Aufgaben auf Mitglieder des Vereins zu übertragen, die nicht dem Jugendvorstand angehören.

Beim Rücktritt eines Mitgliedes des Jugendvorstandes ergänzt sich der Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendversammlung.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In allen nicht geregelten Punkten gilt sinngemäß die Satzung.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.